

Die rechtliche Stellung Wiens in der neuen Verfassung. Der Stadtsenat beschäftigte sich heute mit der erwähnten Frage und der Referent StR. Speiser begründet in seinem Referat nachstehende Anträge: Der Bürgermeister wird beauftragt, der Nationalversammlung und der Staatsregierung als Anlass der Beratung der Bundesverfassung nachstehende Wünsche der Gemeinde Wien bekanntzugeben: 1.) Die Möglichkeit der Bildung eines selbständigen Landes Wien durch übereinstimmenden Beschluß des Wiener Gemeinderates und des Landes Niederösterreich soll vorgesehen werden. 2.) Wien beansprucht als Bundeshauptstadt eine selbständige, unmittelbar vom Gemeinderate zu wählende Vertretung im Bundesrate. Das Verhältnis der Anzahl der von den einzelnen Ländern und von Wien zu wählenden Bundesratsmitglieder soll der Bevölkerungszahl entsprechen. 3.) Wien soll schon vor der in Punkte 4.) vorgesehener Teilung des jetzigen Landes Niederösterreich einem Lande gleichgehalten werden, hinsichtlich a) der Anteilnahme an Bundeseinnahmen und der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln; b) der Gesetzgebung hinsichtlich der Gemeinde- und Landesabgaben in Wien; c) der autonomen Beschlussfassung über seine Verfassung (Gemeindestatut); d) der vollziehenden Gewalt in Angelegenheiten der Bundes- und der Landesgesetzgebung, ist zwar, daß der Bürgermeister der Stadt Wien die rechtliche Stellung eines Landeshauptmannes und der Wiener Stadtsenat die rechtliche Stellung einer Landesregierung erhält; e) der Gesetzgebung für Wien in allen Angelegenheiten, die schon bei der provisorischen Auseinandersetzung mit dem Lande als nicht gemeinsam bezeichnet werden. 4.) Die allgemeine staatliche Verwaltung (Art. 97a) in der Bundeshauptstadt Wien soll nach dem in Abschnitt 5 des Verfassungsgesetzes enthaltenen Grundsätzen durch das Wiener Gemeindestatut geregelt werden. 5.) In den Wirkungskreis des Bundes sollen auch

fallen: Die Gesetzgebung und Vollziehung 1.) in Ernährungswesen, 2.) hinsichtlich des Elektrizitätswesens und der industriellen Verwertung der Gewässer. 6.) Der Absatz des Art 3a soll außer dem Verbot von Zwischenzell-Linien auch das aller sonstigen Fahrplansbeschränkungen festsetzen.

Ueber die Anträge wurde eine mehrstündige Debatte abgeführt. Von Seite der christlichsozialen Mitglieder wurde hauptsächlich

dauf verwiesen, daß, wenn die Gesetzgebung hinsichtlich der Gemeinde und Landesabgaben für Wien der Stadt Wien ganz überwiesen werde, es möglich wäre, daß Steuern und Abgaben der Wiener Bevölkerung sowohl von Lande als auch von der Stadt Wien auferlegt würden. Die Christlichsozialen sprachen sich aus gegen die Stellung des Bürgermeisters als Landeshauptmann und des Stadtsenats als Landesregierung aus. Ebenso stellten sie sich auf dem Standpunkt, daß es besser sei, das Ernährungswesen nur bezüglich der Gesetzgebung nicht aber auch bezüglich der Vollziehung dem Bunde zuzuweisen. StR. Vaugoin sprach sich außerdem dafür aus, daß nicht nur das Elektrizitätswesen und die industrielle Verwertung der Gewässer, sondern auch das Bergwesen der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes unterstellt werden soll. Dr. Kienböck wies darauf hin, daß die Abneigung der Länder der Stadt Wien gegenüber, die manche Schwierigkeiten mit sich bringe, damit zusammenhänge, daß dem Lande die derzeitige Gemeindevverwaltung in Wien nicht passe.

Referent StR. Speiser wies in seinem Schlusssatz darauf hin, daß die letzten Beschlüsse des Unterausschusses des Verfassungsausschusses, die Wien betreffen, vielfach den Wünschen der Gemeinde Wien entsprechen, daß aber die vorliegenden Anträge über diese Beschlüsse in vielen Dingen noch hinausgehen. Der Beschluß des Verfassungsausschusses bildet in gewissem Sinne schon einen Kompromiß, die Gemeinde könne sich aber in ihren Forderungen nicht auf den Boden dieses Kompromisses stellen. Das Steuerwesen sei schon so geordnet, daß in Stadt und Land Steuern miteinander konkurrieren, es sei aber unbedingt notwendig, daß sich die Gemeinde Wien endlich ihre volle Steuerfreiheit erobere. Die Abneigung der Länder gegen Wien hänge wohl nicht mit parteipolitischen Erwägungen zusammen, wahr sei einfach, daß die Bauern sich ihre Absatzquellen suchen, die ihnen die besten Verdienstmöglichkeiten gewähren. Wien müsse

natürlich an der Forderung festhalten, daß es seine Vertreter im Bundesrate nach dem Schlüssel der Bevölkerungszahl erhalten. Was die Einwände gegen die Stellung des Bürgermeisters als Landeshauptmann betreffe, so müsse erklärt werden, daß die alte

Stadthalterei, bzw. der Stadthalter als Organe der monarchistisch-zentralistische Regierung gewählt, die Aufgabe einer politischen Behörde zweiter Instanz versehen haben. Damals war die Stadthalter ein anders geartetes zentralistisch-bürokratisch gebildetes Organ. Mit der Übertragung der Staatsgewalt in den Ländern an die gewählten Organe fiel dieser Unterschied weg. Nunmehr ist auch die zweite Instanz, die Landesregierung aus Vertretern der Bevölkerung zusammengesetzt und es sei nicht einzusehen, warum die Wiener Vertretung für das Wiener Volk nicht dieselben Rechte ausüben und das gleiche Vertrauen genießen soll, wie irgendeine andere Landesvertretung. Wien müsse im Bezug auf seine Rechte in der neuen Bundesverfassung so gestellt werden, wie die anderen Länder. Die Freiheit und Selbständigkeit sei für Wien eine Lebensfrage. In dem jetzigen Momente, wo die neue Verfassung vielleicht Gesetz werden könne, solle Wien seine Forderungen kräftig erheben.

Bei der Abstimmung wurden eine Anzahl von Anträgen des Referenten einstimmig angenommen. Dagegen stimmten die Christlichsozialen gegen das freie Gesetzgebungsrecht, hinsichtlich der Gemeinde und Landesabgabe gegen die Bestellung des Bürgermeisters zum Landeshauptmann und des Stadtsenats zur Landesregierung und gegen die Forderung, daß im Bunde auch die Vollziehung in Bezug auf das Ernährungswesen übertragen werden soll.